Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6023**
14. Wahlperiode 11. 05. 2001

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Mai 2001 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Bedeutet die Äußerung der Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, in einem Interview mit der „Sudetendeutschen Zeitung“ vom 20. April 2001 („Ich finde, Sie haben das jetzt gerade ganz hervorragend in der gesamten Komplexität dargestellt.“), mit der die Bundesministerin der Justiz auf die Darlegung des Interviewers reagiert, der ein vom tschechischen Ministerpräsidenten Milos Zeman behauptetes Erlöschen von Vertreibungs- und Enteignungsdekreten in der Tschechischen Republik bezweifelt, dass die Bundesregierung die Wirksamkeit dieser Dekrete annimmt, und falls nein, wie muss dann die Äußerung der Bundesministerin der Justiz verstanden werden?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 9. Mai 2001

Der tschechische Ministerpräsident Milos Zeman hat im März 1999 im Rahmen seines Besuches in der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die sich auf Vertreibung, Ausbürgerung und Enteignung beziehenden „Benes-Dekrete“ keine Wirkung mehr entfalteten und in ihrer Wirksamkeit erloschen seien. Die Bundesregierung hat diese Auffassung des Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dessen ungeachtet begrüßt die Bundesregierung, wenn in der Tschechischen Republik eine offene Debatte über die Vertreibung geführt wird. Diese innertschechische Diskussion kann einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des deutsch-tschechischen Verhältnisses leisten. Die Bundesministerin der Justiz hat dies mit ihrer Antwort auf die Darlegung des Interviewers zum Ausdruck gebracht.

Die Bundesregierung unterstreicht im Übrigen, dass in Ziffer 4 der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997 vereinbart worden ist, die Beziehungen auf die Zukunft auszurichten und nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen zu belasten.

2. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die in einer Entschließung zum Antrag der Tschechischen Republik auf Beitritt zur Europäischen Union geäußerte Haltung des Europäischen Parlaments zu fortbestehenden Gesetzen und Dekreten der Benesch-Regierung aus den Jahren 1945 und 1946, und kann sich die Bundesregierung den Standpunkt des Europäischen Parlaments in dieser Frage zu Eigen machen?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel
vom 9. Mai 2001

Die Bundesregierung stimmt mit der in Ziffer 12 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom Juli 1999 zum Antrag der Tschechischen Republik auf Beitritt zur Europäischen Union und zu dem Stand der Verhandlungen dargelegten Auffassung überein, dass die Bereitschaft der tschechischen Regierung zu überprüfen, ob Gesetze und Dekrete der Benes-Regierung aus den Jahren 1945 und 1946 im Gegensatz zum gültigen EU-Recht und zu den Kopenhagener Kriterien stehen, zu begrüßen ist.

Dessen ungeachtet bekräftigt die Bundesregierung ihre Auffassung, dass die Beitrittsverhandlungen der Tschechischen Republik mit der Europäischen Union nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden bilateralen Fragen belastet werden sollten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

3. Abgeordneter **Dirk Niebel** (F.D.P.)

Beabsichtigt die Bundesregierung Änderungen bei der Anrechnung von nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen unter 300 DM/Monat für Übungsleiter und pflegende Kräfte auf Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehepartner/innen, und wenn ja, welche?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 7. Mai 2001

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschränkt sich bei der Anrechenbarkeit einzelner Einkünfte auf das unterhaltspflichtige Einkommen auf nur sehr wenige allgemeine Aussagen, die im Einzelfall durch die Familiengerichte konkretisiert werden.

Ehegattenunterhalt ist nach § 1569 BGB nur zu leisten, wenn ein geschiedener Ehegatte bedürftig ist. Die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt wird gemäß § 1581 BGB durch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten begrenzt. Bei der Feststellung des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten sind grundsätzlich alle Einkünfte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die genannten Aufwandsentschädigungen. Sie mindern den Bedarf des Unterhaltsberechtigten oder erhöhen die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten allerdings dann nicht, wenn ihnen konkrete Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüberstehen. Im Gegensatz zum Steuerrecht, nach dem die genannten Aufwandsentschädigungen steuerfrei sind (§ 3 Nr. 26 EStG), muss im Unterhaltsrecht also im Einzelfall dargetan werden, dass die Auf-

---

*) Siehe hierzu Frage 28.

wandsentschädigungen durch Aufwendungen aufgezehrt werden und deshalb nicht auf den Unterhalt angerechnet werden können.

Änderungen an diesem in der Praxis bewährten System sind nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Mit welcher Begründung ist die im Rahmen der neu eingeführten Entfernungspauschale getroffene Abrundungsregelung mit der Zielsetzung einer weiteren Entlastung von Arbeitnehmern vereinbar, wenn man berücksichtigt, dass die bisherige Verwaltungsübung eine Aufrundung der angefangenen Fahrtkilometer vorsah?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 7. Mai 2001

Die Bundesregierung sah es als gerechtfertigt an, die neue allgemeine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale aus Vereinfachungsgründen nur noch für volle Kilometer zu berücksichtigen. Auch der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum – von der damaligen Bundesregierung eingebrachten – Steuerreformgesetz 1999 in der vergangenen Legislaturperiode sah eine entsprechende Regelung vor.

5. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit um mehr als vier Stunden unterbrochen wird, benachteiligt werden, da die Entfernungspauschale nur noch für eine Fahrt pro Arbeitstag gewährt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 7. Mai 2001

Die neue Entferungspauschale ist arbeitstäglich nur einmal anzusetzen. Dies entspricht dem Grundgedanken einer vereinfachenden Pauschalregelung. Auch der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Steuerreformgesetz 1999 in der vergangenen Legislaturperiode sah eine entsprechende Änderung vor.

6. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Sind mit der Entfernungspauschale auch alle außerordentlichen Kosten abgegolten, und wie rechtfertigt die Bundesregierung – falls dies zutreffen sollte – diese nachteilige Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der außerordentliche Kosten als Werbungskosten abzugsfähig waren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 7. Mai 2001

Durch die neue Entfernungspauschale sind grundsätzlich alle – laufende und außergewöhnliche – Aufwendungen für das Zurücklegen der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Dies entspricht dem Wesen einer gesetzlichen Pauschale. Der Abzug von Unfallkosten infolge eines Verkehrsunfalls auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bleibt jedoch erhalten (s. Bundestagsdrucksache 14/4361).

7. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie müssen Steuerpflichtige den erforderlichen Nachweis führen, wenn der ohne Nachweis zulässige Höchstbetrag von 10 000 DM überschritten wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 7. Mai 2001

Bei Benutzung eines Kraftwagens für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine höhere Entfernungspauschale als 10 000 DM anerkannt werden. Es ist kein Nachweis der Kosten erforderlich. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen lediglich die tatsächliche Kraftwagennutzung und die Zahl der Arbeitstage glaubhaft machen und gegebenenfalls nachweisen.

8. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS)

Welche steuerlichen Mehreinnahmen ergeben sich schätzungsweise aus der Streichung der Verdoppelung der Höchstbeträge (im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten) bei der Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden gemäß § 10b Abs. 2 und § 34g des Einkommensteuergesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 3. Mai 2001

Infolge einer derartigen Streichung wäre lediglich mit geringfügigen Mehreinnahmen zu rechnen.

9. Abgeordneter **Martin Hohmann** (CDU/CSU)

Auf welche US-amerikanischen Rechtsanwälte verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die dafür vorgesehenen 100 bis 125 Mio. DM aus der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, und wie viele Mandanten vertreten diese Anwälte jeweils die Stiftung betreffend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 8. Mai 2001

Im Rahmen der internationalen Verhandlungen zur Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ einigten sich Bundesregierung, US-Regierung, Unternehmen der Stiftungsinitiative und Klägeranwälte darauf, zwischen 100 und 125 Mio. DM für Zahlungen an US-Anwälte vorzusehen. Die Regelung ist Gegenstand des Notenwechsels zum deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 17. Juli 2000 geworden. Danach sind zwei US-Schlichter zu benennen, einer von der Bundesregierung bzw. der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, der andere von den Klägeranwälten. Die Schlichter werden einen gemeinsamen Aufteilungsvorschlag dazu vorlegen. Dieser wird auch in den USA übliche „incentive payments“ an die namentlich benannten Kläger vorsehen, die der Klageabweisung zugestimmt haben.

Die Auszahlungen erfolgen erst, wenn die Auszahlungen an die Leistungsberechtigten beginnen können, das heißt, wenn ausreichende Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen hergestellt ist und der Deutsche Bundestag dies festgestellt hat. Erst zu diesem Zeitpunkt werden auch die Schlichter ihr Ergebnis vorlegen. Die Anwälte, die Zahlungen erhalten, müssen schriftlich auf Forderungen gegenüber ihren Mandanten verzichten. Nach dem gegenwärtigen Informationsstand waren etwa 50 Anwälte, aber auch Historiker und andere Hilfskräfte im Auftrage der Anwälte direkt oder indirekt beteiligt. Die Zahl der namentlich benannten Kläger wird mit etwa 200 angegeben.

10. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die Änderungen der Steuereinnahmen der finanzstarken und finanzschwachen Länder im Länderfinanzausgleich am Beispiel der drei letzten Abrechnungsjahre jeweils gegenüber den Vergleichsperioden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 3. Mai 2001

Die Änderungen der Finanzkraftmesszahlen der Länder in den Jahren 1998, 1999 und 2000 jeweils gegenüber dem Vorjahr sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. In diesen Jahren waren die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg ausgleichspflichtig, im Jahr 1998 auch noch Schleswig-Holstein.

Änderungen der Finanzkraftmesszahlen vor Länderfinanzausgleich gegenüber dem Vorjahr in Mio. DM

Länder	**1998**	**1999[1])**	**2000[1])**
Nordrhein-Westfalen	4 077	3 312	1 829
Bayern	2 432	3 332	2 519
Baden-Württemberg	3 668	2 520	2 055
Niedersachsen	1 460	1 117	904
Hessen	1 692	3 032	1 633
Sachsen	722	617	291
Rheinland-Pfalz	542	1 029	–196
Sachsen-Anhalt	417	333	138
Schleswig-Holstein	597	134	–92
Thüringen	403	379	155
Brandenburg	539	463	225
Mecklenburg-Vorpommern	281	281	122
Saarland	174	130	88
Berlin	308	355	289
Hamburg	916	573	936
Bremen	–421	412	–146
Insgesamt	**17 807**	**18 019**	**10 751**

[1]) vorläufige Jahresabrechnungen

11. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (CDU/CSU)

Welche Länder würden bei einer Prämierung der überproportionalen Änderung ihrer Steuereinnahmen in diesen Jahren auf der Umverteilungsstufe des Länderfinanzausgleichs von einem erhöhten oder verminderten Eigenanteil (positiv oder negativ) betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 3. Mai 2001

Folgende Länder weisen gegenüber dem Länderdurchschnitt überproportionale Änderungen ihrer Finanzkraftmesszahl jeweils gegenüber dem Vorjahr auf:

- im Jahr 1998 Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein,
- im Jahr 1999 Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz,
- im Jahr 2000 Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen.

Der Kreis der Länder mit überproportionalen Steigerungen der Finanzkraftmesszahl hängt ab von der zugrunde liegenden Finanzkraftdefinition und könnte sich durch eine Neuregelung des Ausgleichssystems verändern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

12. Abgeordneter **Manfred Carstens (Emstek)** (CDU/CSU)

Wie viele staatliche Förderprogramme für Unternehmen gibt es nach dem Stand März 2001 im Vergleich zum März 1999 entsprechend der Definition in der Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 4. Mai 2001

Die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie weist nach dem Stand vom März 2001 insgesamt 778 Förderprogramme des Bundes, der Europäischen Union und der Bundesländer für Existenzgründer und Unternehmen aus.

Damit hat sich die Anzahl im März 2001 gegenüber dem Juni 1999 (Zahlen aus dem März 1999 liegen leider nicht vor) um 20 Programme verringert. Von den insgesamt 778 Programmen entfallen 131 auf den Bund, 95 auf die Europäische Union und 552 auf die Bundesländer.

13. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (F.D.P.)

Welche Kosten sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Schaltung der Anzeige „Die virtuelle Stadt“ in der Ausgabe 01/2001 der sozialdemokratischen Monatszeitschrift für Kommunalpolitik „DEMO“ entstanden und wie wurde die parteipolitische Neutralität der Bundesregierung durch Anzeigenaufträge in Zeitschriften anderer politischer Parteien gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 8. Mai 2001

In der Ausgabe 01/2001 der Zeitschrift „DEMO“ wurde eine 8-seitige redaktionelle Beilage „Die virtuelle Stadt“ realisiert. Gewählt wurde die Sonderwerbeform der redaktionellen Beilage, um inhaltlich zum BMWi-Förderprogramm MEDIA@Komm die kommunalen Entschei-

*) Siehe hierzu Frage 68.

der zu informieren. MEDIA@Komm ist das größte Multimediavorhaben des Bundes. Rund 120 Partner arbeiten daran, Transaktionen, Interaktionen und Partizipationen im kommunalen Leben (Lebenslagenkonzept: Wie ziehe ich um? Wie heirate ich?) online zu ermöglichen.

Im vorliegenden Fall wurde lediglich nach der Zielgruppe und Leserschaft entschieden. Nach den vorliegenden Mediaunterlagen erreicht die Zeitschrift „DEMO“ monatlich bis zu 80 000 Entscheider, wobei der Schwerpunkt der Leserinnen und Leser auf kommunalen Mandatsträgern, Bürgermeistern und Behördenleitern liegt.

Für eine auch aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wünschenswerte weitere bzw. flächendeckende Informationsarbeit zu MEDIA@Komm stehen keine Mittel zur Verfügung. Die parteipolitische Neutralität der Bundesregierung wurde schon durch die Wahl des Themas und die Form der Veröffentlichung gewahrt.

14. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (F.D.P.)

Wie erklärt die Bundesregierung die Vergabe der unter Frage 13 genannten Anzeige vor dem Hintergrund der Tatsache, dass auf Anfrage der Zeitschrift „Das Rathaus“ seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mitgeteilt wurde, für Anzeigen stünden aufgrund einer größeren Euro-Kampagne derzeit keine Gelder zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 8. Mai 2001

Die Öffentlichkeitsarbeit des BMWi wird ständig mit Anfragen bzw. Angeboten hinsichtlich der Schaltung von Anzeigen in Magazinen, Zeitungen und anderen Medien überhäuft. Dabei wird so verfahren, dass das BMWi grundsätzlich keine Anzeigen (ausgenommen bei größeren Kampagnen) schaltet, da die für flächendeckende Anzeigenschaltungen notwendigen Budgets hier nicht zur Verfügung stehen.

Redaktionelle Beilagen sind hingegen Sonderwerbeformen, die zwar mit einem Schaltbeitrag belegt werden, aber keine Anzeigen im klassischen Sinne sind (in den Medienunterlagen der Verlage sind diese auch nicht als Anzeigen deklariert).

Das BMWi verfügt über eine breite Palette an Themenbereichen, die im Rahmen der Informationspolitik berücksichtigt werden müssen. Hierfür stehen lediglich begrenzte Budgets zur Verfügung, so dass weiterhin auf die Schaltung von Anzeigen verzichtet wird. Wegen der Bedeutung des Themas „E-Government“ behält sich das BMWi vor, ggf. andere Wege der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

15. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Inwieweit wird die Bundesregierung dem an sie gerichteten Appell des Betriebsrates der Firma Grundig nachkommen, einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Arbeitsplätze der Fir-

ma Grundig in Nürnberg und Bayreuth zu leisten, und wie wird sich dieser Beitrag der Bundesregierung konkret gestalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 8. Mai 2001

Die Grundig AG wurde 1984, als sie sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, von Philips übernommen. Aus gleichem Grund gab Philips Grundig 1997 wieder auf. Hauptanteilseigner ist nunmehr die Firma Kathrein, die Antennen herstellt. Die weiteren Anteile liegen bei der Bayerischen Landesbank für Aufbaufinanzierung und einem Bankenkonsortium.

Trotz veränderter Geschäftsausrichtung ist es bislang nicht gelungen, das Unternehmen dauerhaft zu konsolidieren. Dies wird vorwiegend auf den extremen Wettbewerbsdruck und ungünstige Wechselkurse zurückgeführt.

Die Bundesreigerung hat das Geschehen bei der Grundig AG sorgfältig verfolgt und beobachtet es weiter mit großer Aufmerksamkeit.

Nach Kenntnis der Bundesregierung zeichnen sich jetzt Schritte der Anteilseigner und insbesondere der beteiligten Banken zur Sanierung von Grundig ab. Die Bundesregierung hofft, dass diese erfolgreich sind und so die Zukunft des Unternehmens mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen gesichert werden kann.

16. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Inwiefern greift die Bundesregierung die Anregung der „Initiative D21“, deren Beirat Bundeskanzler Gerhard Schröder leitet, auf, vor Erlass einer Telekommunikationsüberwachungsverordnung die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Studie zur Effizienz von Überwachungsmaßnahmen abzuwarten und deren Ergebnisse zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 8. Mai 2001

Die Bundesregierung betrachtet die Überwachung der Telekommunikation als unverzichtbares Instrument der Verbrechensbekämpfung. Die Telekommunikationsüberwachungsverordnung soll nach § 88 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen sowie an die organisatorische Umsetzung mittels dieser Einrichtungen regeln. Demzufolge ist die Telekommunikationsüberwachungsverordnung ihrem Regelungsinhalt nach unabhängig von der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie zum Thema „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO“ zu sehen.

17. Abgeordnete
Dr. Martina Krogmann
(CDU/CSU)

Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung bei der Telekommunikationsüberwachungsverordnung die Einschätzung der National Security Agency der USA, dass innerhalb der nächsten sieben Jahre 85 % aller Nachrichten in komplexen Kodierungssystemen verborgen sein könnten (DER SPIEGEL 17/2001, S. 184), und teilt sie die Auffassung, dass durch die Telekommunikationsüberwachungsverordnung die Telekommunikationsdienstleister mit hohen Kosten belastet werden und damit der IT-Standort Deutschland gefährdet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 8. Mai 2001

Zunächst wird klargestellt, dass aus dem in Bezug genommenen Artikel (DER SPIEGEL 17/2001, S. 184) nicht zu entnehmen ist, dass es sich bei der Darstellung, dass innerhalb der nächsten sieben Jahre 85 % aller Nachrichten in komplexen Kodierungssystemen verborgen sein könnten, um die Einschätzung der National Security Agency der USA handelt, sondern um die Annahmen und Befürchtungen eines ehemaligen NSA-Beamten. Die Bundesregierung lehnt die Berücksichtigung solcher Annahmen und Befürchtungen bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften ab.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die Belastungen der von der Telekommunikationsüberwachungsverordnung betroffenen Betreiber von Telekommunikationsanlagen den IT-Standort Deutschland gefährden. Der Entwurf der Verordnung sieht im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor, neben verschiedenen Ausnahmeregelungen insbesondere die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, die aber gleichwohl gesetzlich verpflichtet sind, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, davon zu befreien, hierfür technische Einrichtungen gestalten und organisatorische Vorkehrungen treffen zu müssen. Im Übrigen eröffnet der Verordnungsentwurf den verpflichteten Betreibern die Möglichkeit, kostengünstige Realisierungsmodelle zu entwickeln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

18. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
(CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, dass LKW an Deutschlands Grenzen bei der Ausreise in die europäischen Nachbarländer wegen der Maul- und Klauenseuche (MKS) desinfiziert werden, hingegen LKW bei der Einreise nach Deutschland nicht desinfiziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 2. Mai 2001

Nach meinem Kenntnisstand werden derzeit Desinfektionsmaßnahmen lediglich bei der Einreise nach Polen durchgeführt. Die tschechischen Behörden haben diese Maßnahmen bereits vor Ostern eingestellt.

Bei der Ausreise in benachbarte Mitgliedstaaten werden keine Fahrzeugdesinfektionen durchgeführt.

Die Durchführung und Kontrolle von Schutzmaßnahmen bei der Einreise nach Deutschland obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, die zum Teil auch Desinfektionsmaßnahmen für Fahrzeuge aus den von der Seuche betroffenen Mitgliedstaaten angeordnet haben.

19. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um ein Einschleppen der MKS bei Grenzübertritten zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 2. Mai 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Seuchenausbruchs den zentralen Krisenstab für Tierseuchenbekämpfung einberufen, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit den obersten Veterinärbehörden der Länder und mit den betroffenen Wirtschaftskreisen abzustimmen. Die enge Zusammenarbeit insbesondere mit den Ländern wird seitdem auf unterschiedlichen Ebenen fortgeführt, so beispielsweise derzeit durch tägliche telefonische Konferenzen.

Bereits im Vorgriff auf die Erörterungen im zentralen Krisenstab hat das BMVEL sowohl den Ländern als auch den relevanten Verbänden ein Merkblatt über MKS mit der Bitte um geeignete Information der aus den betroffenen Mitgliedstaaten einreisenden Personen zugeleitet. Des Weiteren wurden das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern um Unterstützung der an den Grenzen zuständigen Behörden bei der Kontrolle der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Verbringungsverbote für bestimmte Tiere und tierische Erzeugnisse gebeten. Beide Ministerien sind dieser Bitte im Rahmen der Amtshilfe unmittelbar durch entsprechende Weisungen an die Oberfinanzdirektionen bzw. Grenzschutzpräsidien nachgekommen, so dass die Kontrollen an den Grenzen zu den betroffenen Mitgliedstaaten als Kooperation der Veterinär-, Zoll- und Landespolizeibehörden sowie des Bundesgrenzschutzes durchgeführt wurden.

20. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

In welchem Ausmaß können derzeit Kälberexporteure deutsche Betriebe mit polnischen Kälbern beliefern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 2. Mai 2001

Gemäß Verordnung 11/28/1999 der Europäischen Kommission können derzeit jährlich 178 000 Kälber bis 80 kg Lebendgewicht aus MOEL-Staaten, zu denen auch Polen gehört, abgabenbegünstigt in die EU eingeführt werden. Dieses Kontingent ist halbjährlich quotiert, so dass im ersten und zweiten Halbjahr des betreffenden Einfuhrjahres (1. Juli. bis 30. Juni) jeweils 89 000 Kälber bis 80 kg Lebendgewicht importiert werden können.

Die Abgabenreduzierung beträgt dabei für Polen im Gegensatz zu anderen MOEL-Ländern 90 %.

Die Verteilung der gesamten Kontingentmenge auf die Mitgliedstaaten wird von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der tatsächlichen Zahl der Anträge unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (traditionelle Importeure/neue Antragsteller) vorgenommen. Auf Deutschland enfallen im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 nach dem Verteilungsschlüssel Einfuhrrechte in Höhe von insgesamt 19 372 Kälbern.

21. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Ab wann wird die Bundesregierung Kälbertransporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt ermöglichen vor dem Hintergrund, dass polnische Exporte nach Deutschland möglich sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 2. Mai 2001

Die Einfuhr von Kälbern aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland ist unter Beachtung der tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 72/461/EWG möglich. Dabei ist zu beachten, dass auf Grund der Entscheidung der Kommission 2001/263/EG das Verbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis voraussichtlich 18. Mai 2001 mit Auflagen versehen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

22. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Wie viele Büroräume (qm Bürofläche) hält das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Berlin derzeit ungenutzt für eine mögliche Verlagerung von Abteilungen/Referaten von Bonn vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 4. Mai 2001

Keine.

Im Hauptdienstgebäude (einschl. Kleisthaus) sind derzeit 24 Büroräume mit einer Gesamtfläche von 450 m^2 vorhanden, die nicht mit Beschäftigten des 1. Dienstsitzes belegt werden. Sie stehen für Pendler zur Verfügung, die aus aktuellen dienstlichen Anlässen in Berlin sind.

23. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Gibt es im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aktuell organisatorische Pläne für eine Verlagerung nach Berlin, und wenn ja, wie viele Mitarbeiter sind davon betroffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 4. Mai 2001

Zurzeit sind rd. 25 v. H. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Berlin beschäftigt. Es gibt keine organisatorischen Überlegungen für eine weitere Verlagerung des Ministeriums nach Berlin.

24. Abgeordneter **Walter Hirche** (F.D.P.)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Sozialhilfeempfänger wie Privatpatienten behandelt werden und damit gegenüber den Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung erweiterte ärztliche Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen können, und sind hier Änderungen geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 4. Mai 2001

Nur rd. 20 % der Sozialhilfeempfänger sind nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Für sie bestimmt § 37 Abs. 2 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dass die Leistungen der Krankenhilfe in der Regel den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen sollen. Diese Soll-Vorschrift verpflichtet den hilfegewährenden Träger der Sozialhilfe, seine Leistungen grundsätzlich nach Maßgabe der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewäh-

ren. Auf dem „Krankenschein“ für Sozialhilfeempfänger wird der behandelnde Arzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er eine „kassenärztliche“ Leistung zu erbringen hat. Um dieses darüber hinaus auch tatsächlich sicherzustellen, bedienen sich zahlreiche Sozialämter des fachlichen Sachverstandes der örtlichen Krankenkassen. Diese übernehmen dann die Abrechnung nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und die Sozialämter erstatten ihnen die entsprechenden Kosten. Insofern erhalten Sozialhilfeempfänger grundsätzlich keine bessere Krankenversorgung als gesetzlich Krankenversicherte.

Den Sozialhilfeträgern obliegt die Regelung und Durchführung der Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in eigener Verantwortung und somit auch die Entscheidung, in welchem Umfange sie die gesetzlich vorgesehene strenge Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung umsetzen. Sie unterliegen dabei keiner Rechts- oder Fachaufsicht des Bundes.

Der Bundesregierung sind Einzelfälle, in denen Empfänger von Sozialhilfe wie Privatpatienten behandelt worden sein könnten, nicht bekannt.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 6. April 2001 beschlossenen Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – werden auch die Krankenhilfe sowie andere (gesundheitliche) Hilfen nach dem BSHG reformiert. Die neuen §§ 36 bis 38 BSHG regeln klarer als bisher, welche Leistungen der Krankenhilfe und anderer Hilfen zu gewähren sind. Die noch engere Anbindung der Hilfen nach dem BSHG an das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und die gleichzeitige beispielhafte Regelung von Einzelfällen, in denen die Leistungen der Krankenhilfe nach dem BSHG zur Deckung des notwendigen Hilfebedarfs im Einzelfall über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen müssen (z. B. wenn die Zahlung von Zuschüssen oder die Zuzahlungen der Versicherten nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen sind und eine vollständige oder teilweise Befreiung durch die Krankenkasse nicht erfolgt), dienen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung durch die Träger der Sozialhilfe. Das SGB IX soll zum 1. Juli 2001 in Kraft treten.

25. Abgeordneter **Walter Hirche** (F.D.P.)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass einem Sozialhilfeempfänger für jeden von ihm gehaltenen Hund 50 DM monatlich zusätzlich zustehen, und sind hier Änderungen geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 4. Mai 2001

Nein.

26. Abgeordneter **Dr.-Ing. Dietmar Kansy** (CDU/CSU)

Welche Ergebnisse hat das „2. Bündnisgespräch Bau“ Anfang April im Bundeskanzleramt hinsichtlich einer stärkeren Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit gebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 8. Mai 2001

Die Tarifvertragsparteien, insbesondere aber die IG Bauen-Agrar-Umwelt, sehen in der Einführung einer Tariftreueerklärung bei einer gesetzlichen Regelung zur Vergabe öffentlicher Aufträge eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung einrichten, in der zusammen mit der Bauwirtschaft, der IG Bauen-Agrar-Umwelt und ver.di eine verfassungskonforme Lösung für eine entsprechende gesetzliche Regelung geprüft werden soll. Dabei ist eine enge Abstimmung mit den Ländern vorgesehen.

27. Abgeordneter **Dr.-Ing. Dietmar Kansy** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Presseberichte (HAZ vom 17. April 2001: „Rosige Zeiten für schwarze Schafe“), wonach ein „dramatischer Personalabbau“ beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover auch in der Baubranche zu einem kräftigen Reduzieren der Kontrollen führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 8. Mai 2001

Die Gewerbeaufsichtsämter, auch das Gewerbeaufsichtsamt Hannover, sind Landesbehörden. Ihre gesetzliche Hauptaufgabe ist die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes. An der Bekämpfung illegaler Beschäftigung nehmen sie nach § 304 Abs. 2 Nr. 7 SGB III als so genannte Unterstützungsbehörden zusammen mit den für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden, Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern, Finanzbehörden, Ausländerbehörden und Unfallversicherungsträgern teil. Das Schwergewicht bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung liegt bei den Arbeitsämtern und Hauptzollämtern. Die Arbeitsämter organisieren zurzeit die Bekämpfung illegaler Beschäftigung in „Teams für ordnungspolitische Aufgaben“ neu, die Hauptzollämter verstärken die Zahl ihrer mit der Bekämpfung illegaler Beschäftigung befassten Mitarbeiter bis zum Jahresende auf 2 500.

Die Bundesregierung rechnet daher nicht damit, dass ein etwaiger Personalabbau beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu einer spürbaren Verminderung der Kontrollen gegen illegale Beschäftigung führt.

28. Abgeordneter **Dirk Niebel** (F.D.P.)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit sich als Brücke in eine reguläre Arbeit erweisen könnte und deshalb der Anreiz, eine solche Tätigkeit aufzunehmen, unterstützt werden sollte?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 8. Mai 2001

Ohne ehrenamtlich Tätige wäre ein Großteil der Aufgaben, die in den zahlreichen Verbänden, Parteien, Organisationen und Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden, nicht (mehr) oder nur eingeschränkt durchführbar. Für Arbeitslose bieten ehrenamtliche Tätigkeiten u. a. deshalb Chancen, weil durch sie der Kontakt zur Arbeitswelt und soziale Kompetenzen erhalten werden können. Ehrenamtliche Tätigkeiten können daher eine Brücke in eine reguläre Beschäftigung sein. Die Bundesregierung prüft deshalb im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), wie die Möglichkeiten für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, während des Leistungsbezuges ehrenamtlich tätig zu sein, in diesem Sinne erweitert werden können. Durch ehrenamtliche Tätigkeiten darf in keinem Fall die berufliche Wiedereingliederung des Arbeitslosen beeinträchtigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

29. Abgeordneter **Ulrich Adam** (CDU/CSU)

Welche betriebswirtschaftlichen oder organisatorischen Überlegungen rechtfertigen die Streichung sämtlicher Dienstposten von qualifiziertem technischen Personal in Form der „Sachbearbeiter für Umweltschutz“ in den Ortsbehörden der territorialen Wehrverwaltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 27. April 2001

Es ist nicht beabsichtigt, sämtliche Dienstposten für qualifizierte Mitarbeiter als Sachbearbeiter Umweltschutz zu streichen.

Welche Änderungen sich im Zuge der inneren und äußeren Neuorganisation der Standortverwaltung zwangsläufig ergeben werden, ist derzeit noch nicht zu überschauen.

*) Siehe hierzu Frage 3.

30. Abgeordneter
Ulrich Adam
(CDU/CSU)

Wie stellt sich die Bundesregierung die Durchsetzung und Überwachung umweltrechtlicher und umweltpolitischer Vorgaben ohne die Mitarbeit der „Sachbearbeiter für Umweltschutz“ bei der Bundeswehr zukünftig vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 27. April 2001

Die Belange des Umweltschutzes werden weiterhin sowohl von den Wehrbereichsverwaltungen als auch den Standortverwaltungen wahrgenommen. Damit ist sichergestellt, dass umweltrechtliche und umweltpolitische Vorgaben beachtet werden.

31. Abgeordneter
Ulrich Adam
(CDU/CSU)

Ist die Beauftragung von Beamten im mittleren Dienst, die in ihrer Erstfunktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeiten, in Zweitfunktion zusätzlich sämtliche Belange des Umweltschutzes in den Bundeswehrdienststellen abdecken sollen, aber weder über eine hierfür notwendige wissenschaftliche Ausbildung verfügen, mit der Umweltgesetzgebung und dem im Grundgesetz (GG) fixierten Staatsziel „Umweltschutz“ (§ 20a GG) zu vereinbaren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 27. April 2001

Über die künftige Konzeption der Umweltschutzorganisation in der Territorialen Wehrverwaltung ist noch nicht entschieden. Derzeit finden Abstimmungsgespräche im Ministerium statt, deren Ergebnisse abgewartet werden müssen.

32. Abgeordneter
Ulrich Adam
(CDU/CSU)

Ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung, die unabhängige Beratung der Bundeswehrdienststellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die bislang durch die „Sachbearbeiter für Umweltschutz“ durchgeführt wird, in die Hände von Beratungsdienstleistern zu übertragen, deren Zielsetzungen im Gewinnstreben und nicht an der systematischen Integration des Umweltschutzes in die Bundeswehr liegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 27. April 2001

Grundsätzlich ist nicht beabsichtigt, die Aufgaben des Umweltschutzes bei den Standortverwaltungen privaten Dienstleistern zu übertragen. Dies schließt entsprechende Regelungen im Einzelfall nicht aus.

33. Abgeordneter
Otto Bernhardt
(CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu treffen, um bezüglich der zukünftigen Nutzung von Liegenschaften der Bundeswehr, die im Rahmen der beschlossenen Bundeswehrstrukturreform einer Verwertung zugeführt werden sollen, eine Mitsprachemöglichkeit der betroffenen Kommunen zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 7. Mai 2001

Die Bundesregierung wird – wie schon bisher – bei der zivilen Anschlussnutzung frei werdender Bundeswehrliegenschaften eng mit den Kommunen zusammenarbeiten.

Die Kommune ist Trägerin der Planungshoheit, entscheidet über die Art der Anschlussnutzung frei werdender Militärliegenschaften und schafft dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Es besteht daher ein gemeinsames Interesse an einer kooperativen Zusammenarbeit. Die Dienststellen der Bundeswehr, die Bundesvermögensverwaltung und die bundeseigene Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB) sind gehalten, die Kommunen so früh wie möglich über Freigabeabsichten zu informieren, um so die Voraussetzungen für einen frühzeitigen Planungsstart zu schaffen.

34. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)

Wieso stellt der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Walter Kolbow, erst in seinem Antwortschreiben vom 30. März 2001 auf das Schreiben des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Roland Richwien, vom 30. November 2000 klar, dass bis zur Entwicklung eines am 9. Oktober 2000 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und Unternehmen der Heerestechnik vereinbarten Kooperationsmodells auf den Aufbau weiterer Instandsetzungskapazitäten verzichtet werden soll und eine in Rede stehende Probeinstandsetzung bei einer Thüringer Firma unter diese Regelung fällt, weshalb „derzeit“ keine Beauftragung in Betracht kommen kann, nachdem es noch in seinem Schreiben vom 9. November 2000 an den Thüringer Landtagsabgeordneten Christian Carius in derselben Angelegenheiten geheißen hatte, dass „nach einer aktuellen Entscheidung jetzt wieder weitere Probeinstandsetzungen eingeleitet werden“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 2. Mai 2001

Am 9. Oktober 2000 wurde angesichts der bestehenden Überkapazitäten zur Instandsetzung von Wehrmaterial einvernehmlich zwischen Industrie und dem BMVg entschieden, auf der Grundlage der Analyse des künftigen Bedarfs und der bestehenden zivilen und militärischen Instandsetzungskapazitäten ein Kooperationsmodell zwischen der Bundeswehr und zivilen Instandsetzern zu entwickeln.

Da es hierbei um die Bereinigung vorhandener und aus hiesiger Sicht künftig zunehmender Überkapazitäten geht, ist es folgerichtig, dass beide Seiten zumindest während der laufenden Untersuchung auf die Erweiterung vorhandener Kapazitäten verzichten.

Für die bei einer Thüringer Firma in Rede stehende Probeinstandsetzung wären durch die dargestellten Überlegungen künftige Aufträge zur Probeinstandsetzung mit dem Ziel der Qualifikation für weiteres Gerät betroffen gewesen.

Diese Frage stellt sich nicht mehr, da die Mutterfirma Krauss Maffei Wegmann GmbH inzwischen durch Schließung ihres Thüringer Betriebs einer weiteren Beauftragung zuvorgekommen ist.

35. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Ist dem BMVg bekannt, dass diese Firma inzwischen wegen ausbleibender Aufträge der Bundeswehr geschlossen worden ist und von daher „weitere Entscheidungen in dieser Angelegenheit nach Abschluss der Überlegungen zu einem Kooperationsmodell“, wie sie im zuvor genannten Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMVg, Walter Kolbow, vom 30. März 2001 in Aussicht gestellt werden, ins Leere laufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 2. Mai 2001

Eine Auslastungszusage wurde durch das BMVg weder gegenüber der in Rede stehenden Firma noch gegenüber den sich für diese einsetzenden Repräsentanten abgegeben.

Die zwischenzeitlich erfolgte Schließung der betreffenden Firma ist bekannt. Weder die unternehmerische Entscheidung zur Eröffnung noch die zur Schließung wurde durch das BMVg beeinflusst.

Entscheidungen in dieser konkreten Angelegenheit sind durch das BMVg nicht zu treffen.

36. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass es angesichts der offenbar bereits seit Oktober 2000 klaren Sachlage besser gewesen wäre, dem Unternehmen, seinen Beschäftigten und den sich dafür verwendenden Vertretern aus

der Politik frühzeitig und eindeutig die tatsächliche Haltung des Bundesministeriums der Verteidigung in dieser Frage zu vermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 2. Mai 2001

Die Bundeswehr hat zu keinem Zeitpunkt Unklarheit darüber herrschen lassen, dass kein logistischer Bedarf für weitere Instandsetzungskapazitäten vorliegt. Ebenso deutlich werden die Bedingungen zur Qualifikation von Firmen vor einer möglichen Beauftragung benannt.

Unternehmerische Entscheidungen sind Sache der betroffenen Firmen. Die Firma Krauss Maffei Wegmann GmbH ist an der Entwicklung eines künftigen Kooperationsmodells beteiligt. Ob und wie Erkenntnisse hieraus an Tochterfirmen umgesetzt werden, liegt außerhalb der Zuständigkeit des BMVg.

37. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass einem anderen in den neuen Bundesländern ansässigen Instandsetzungsunternehmen für das Jahr 2001 ein festes Stundenkontingent zugesichert worden ist, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 2. Mai 2001

Ein festes Stundenkontingent für das Jahr 2001 ist weder den in den neuen noch in den alten Bundesländern für das Heer tätigen Unternehmen zugesagt worden.

Das Heer bedient sich zur Steuerung seiner Materialerhaltung eines internen Planungsinstruments, des Depotinstandsetzungsplanes. In diesem der Haushaltslage und logistischen Prioritäten folgenden Datenwerk werden Firmen planerisch Instandsetzungsstunden zugeteilt. Hieraus entstehen keine Rechtsansprüche für Industrieunternehmen.

Der jeweilige Stand des Depotinstandsetzungsplans ist für die Industrie somit nur ein Anhalt zur Grobplanung der für einen möglichen militärischen Bedarf vorzuhaltenden Kapazitäten.

38. Abgeordneter **Werner Lensing** (CDU/CSU)

In welcher Weise und in welcher finanziellen Höhe wird sich die Bundesregierung daran beteiligen, die mit der Umsetzung des Ressortkonzepts „Feinausplanung und Stationierung der Bundeswehr“ verbundenen Standortschließungen und Truppenreduzierungen in Coesfeld und Dülmen, den sich daraus ergebenden Härten für die betroffenen Soldaten und zivilen Beschäftigten sowie den tiefgreifenden arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Einschnitten für die betroffenen Kommunen abzufedern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 2. Mai 2001

Nach Artikel 28, 30 GG ist es in erster Linie die Aufgabe des Landes und der betroffenen Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen für den Strukturwandel zu ergreifen. Der Bund kann sich an diesen Maßnahmen beteiligen, wenn die Dimension der Probleme die Leistungskraft des Landes und der Region übersteigt oder die Beteiligung des Bundes aus gesamtstaatlicher Sicht nötig und möglich ist.

Das ist z. B. zur Linderung der Folgen des weit umfangreicheren Truppenabbaus nach 1990 geschehen. Bundesminister Rudolf Scharping hat mehrfach darauf hingewiesen, dass regional- und strukturpolitische Gesichtspunkte im Rahmen des Möglichen berücksichtigt wurden. Aus rein wirtschaftlichen Gründen hätte die Bundeswehr weit mehr Standorte schließen müssen. Allein durch diese Entscheidungen hat die Bundeswehr auf Einsparungen in Höhe von rd. 500 Mio. DM verzichten müssen und damit ihren Beitrag für die Strukturpolitik erbracht.

39. Abgeordneter **Werner Lensing** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zur neuen Nutzung der frei werdenden Liegenschaften und Immobilien sowie für Investitionen in den beiden Standorten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 2. Mai 2001

Konkrete Maßnahmen der Bundesregierung liegen noch nicht vor.

40. Abgeordneter **Werner Lensing** (CDU/CSU)

Wird sich die Bundesregierung an der Gründung einer Transfergesellschaft – wie sie der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Wolfgang Clement bereits angekündigt hat – beteiligen, um den von der Reduzierung betroffenen Zivilbeschäftigten neue Arbeitsplätze vor Ort anzubieten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 2. Mai 2001

Die Bundeswehr ist grundsätzlich offen für die von Transferagenturen und -gesellschaften angebotenen Möglichkeiten. Über Beteiligungen des Bundes – in welcher Form auch immer – ist noch nicht entschieden.

41. Abgeordneter **Werner Lensing** (CDU/CSU)

Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung eine Beratungsstelle einzurichten, die den betroffenen Kommunen als Ansprechpartner dient, um die Begleitung von Projekten, die

Erstellung von Gutachten zur Vorlage bei Fördermittelgebern und Kreditinstituten, die Erarbeitung von Handlungsoptionen sowie die Durchführung von Workshops und Informationsveranstaltungen beim bevorstehenden Konversionsprozess zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 2. Mai 2001

Die Beratung der Kommunen in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten ist Aufgabe des Landes und der betroffenen Kommunen.

Die Bundesregierung wird ihrerseits alle Möglichkeiten einer Unterstützung solcher Aktivitäten prüfen.

42. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Welche konkret zu beziffernden Erlöse und Gewinne hat die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (GEBB) seit ihrem Bestehen aufgrund eigener Konzepte erwirtschaftet und welche Ausgaben – insbesondere aufgeschlüsselt nach Honoraren, Personal- und Sachkosten – hat die GEBB seit ihrem Bestehen verursacht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 27. April 2001

Die GEBB hat mit der Bestellung der Geschäftsführung am 22. August 2000 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Entsprechend dem zwischen GEBB und BMVg geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag hat die Gesellschaft im ersten Quartal des Jahres 2001 in den Geschäftsfeldern Liegenschaftsmanagement, Bekleidungsmanagement und Flottenmanagement erste Konzepte erarbeitet, die dem Bundesminister der Verteidigung zur Prüfung vorliegen. Weiterhin hat die Gesellschaft im Geschäftsfeld Informationstechnik ein Gesellschaftsmodell für die Ausschreibung der Pilotprojekte entwickelt. Erst nach Entscheidung über die Konzepte und deren Umsetzung kann über erwirtschaftete Erlöse und Gewinne berichtet werden.

Die im Rahmen der Geschäftstätigkeit angefallenen Ausgaben werden von der nach privatwirtschaftlichen Regeln geführten Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Der Jahresabschluss 2000 wird in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Aufsichtsrates vorgelegt werden.

43. Abgeordnete **Gisela Schröter** (SPD)

Wurde oder wird im BMVg geprüft bzw. die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass die Anzahl der im Ressortkonzept vom 16. Februar 2001 bestätigten Dienstposten im künftigen Wehrbereich III (östliche Bundesländer ohne Mecklenburg-Vorpommern) in Höhe von

44 584 Dienstposten sowie die daraus resultierende voraussichtliche Anzahl der Betreuungsstärken in Höhe von ca. 52 000 Soldaten und zivilen Mitarbeitern den Erhalt von elf Standortverwaltungen im Vergeich zu der Anzahl der Dienstposten/Betreuungsstärke der anderen drei Wehrbereiche, insbesondere Wehrbereich I und der dort verbleibenden Anzahl der Standortverwaltungen, begründen und rechtfertigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 3. Mai 2001

Nach den vom BMVg erarbeiteten Kriterien für die Einrichtung von Standortverwaltungen, die auf noch mehr Wirtschaftlichkeit und Effektivität und eine noch modernere, kostengünstige und leistungsfähige Verwaltung ausgerichtet sind, wird eine Betreuungsstärke zu Grunde gelegt, die zu einer gleichmäßigen und besonders effizienten Auslastung der Mitarbeiter der Standortverwaltung führen soll. Die Betreuungsstärke ist jedoch nicht alleiniges Kriterium. Ziel ist es, den gesamten Wehrbereich so in Standortverwaltungsbereiche zu gliedern, dass eine optimale Betreuung und Versorgung der verbleibenden militärischen und zivilen Dienststellen unter den genannten Wirtschaftlichkeitserwägungen möglich ist. Mit zu beachten sind dabei personelle Überlegungen, die Frage der Betreuungsschwerpunkte, der Infrastruktur und der Wegstrecken.

Bei Berücksichtigung aller Kriterien sind lediglich zehn Standortverwaltungen im zukünftigen Wehrbereich Ost zu rechtfertigen. Im Vergleich der Betreuungsstärken liegt der künftige Wehrbereich Ost auch bei zehn Standortverwaltungen immer noch unter der durchschnittlichen Betreuungsstärke einer Standortverwaltung in dem von Ihnen angesprochenen künftigen Wehrbereich Nord. Eine elfte Standortverwaltung im künftigen Wehrbereich Ost lässt sich nicht vertreten.

44. Abgeordnete
Gisela Schröter
(SPD)

Kann sich die Bundesregierung der Meinung anschließen, dass der Erhalt von zwei Standortverwaltungen im Freistaat Thüringen ohne eine Änderung der im Ressortkonzept vom 16. Februar 2001 festgelegten Anzahl von 7 925 Dienstposten im Freistaat und ohne eine Standortumverteilung von Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und Dienststellen oder Teilen davon innerhalb des Freistaates möglich und ein wirtschaftlicher auf größtmögliche Truppennähe orientierter Betrieb dieser beiden Standortverwaltungen gegeben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 3. Mai 2001

Bei der Einrichtung von Standortverwaltungen innerhalb eines Wehrbereiches können Ländergrenzen unberücksichtigt bleiben. Deshalb

müssen auch Stationierungsorte der angrenzenden Bundesländer in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. In Thüringen, einschließlich der angrenzenden Bereiche Sachsens und Sachsen-Anhalts, ist nur der Erhalt einer Standortverwaltung möglich.

45. Abgeordnete
Gisela Schröter
(SPD)

Kann sich die Bundesregierung der Meinung anschließen, dass die Betreuung der ca. 1 600 Soldaten und zivilen Mitarbeiter sowie die Verwaltung der dazugehörigen Liegenschaften in den beiden Großstandorten des Kyffhäuserkreises durch die mit einer optimalen Infrastruktur ausgestatteten, truppennah vorhandenen Standortverwaltung mit Sitz in Sondershausen (Kyffhäuserkreis/Thüringen) betriebswirtschaftlich sinnvoller ist als durch eine Standortverwaltung mit Sitz in Weißenfels (Landkreis Weißenfels/Sachsen-Anhalt), zu der auf Grund der Entfernung eine minimalste Truppennähe besteht und die entstehenden Folgekosten für die Truppe als auch für die Bundeswehrverwaltung enorm wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 3. Mai 2001

Unter Berücksichtigung aller in der Antwort zu Frage 43 aufgeführten Kriterien ist es gerade aus wirtschaftlichen Gründen notwendig, die Standortverwaltung Sondershausen aufzulösen. Dies bedeutet aber nicht, dass zwangsläufig alle Dienstposten entfallen. Die Betreuung der verbleibenden militärischen und zivilen Einrichtungen muss und wird sichergestellt sein. Mitarbeiter der Standortverwaltung Sondershausen werden deshalb auch künftig auf ihren Dienstposten weiterbeschäftigt, allerdings als Angehörige der dann für diesen Bereich zuständigen Standortverwaltung. Sie gewährleisten weiterhin die Betreuung und Versorgung der militärischen und zivilen Dienststellen vor Ort.

46. Abgeordnete
Gisela Schröter
(SPD)

Kann sich die Bundesregierung der Meinung anschließen, dass der Erhalt der zwei Standortverwaltungen Erfurt und Sondershausen im Freistaat Thüringen begründet und gerechtfertigt ist und die Standortverwaltung Sondershausen im Kyffhäuserkreis, einem der strukturschwächsten Landkreise mit der höchsten Arbeitslosigkeit in Thüringen von zz. 23,3 %, als einer der größten Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe für junge Menschen in der Region zwingend präsent bleiben sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 3. Mai 2001

Die Territoriale Wehrverwaltung ist gezwungen, sich weitgehend nach wirtschaftlichen Erwägungen zu organisieren. Ziel ist es, eine noch modernere, kostengünstigere und zugleich leistungsfähige Verwaltung zu schaffen. Da, wie bereits in der Antwort zu Frage 45 erläutert, die zukünftig weiter zur Betreuung notwendigen Arbeitsplätze der Mitarbeiter der jetzigen Standortverwaltung Sondershausen erhalten bleiben, werden größere Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation in Thüringen vermieden. Bundesminister Rudolf Scharping hat im Übrigen betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass von Schließungen von Standortverwaltungen ausgeschlossen.

47. Abgeordneter **Wieland Sorge** (SPD)

Kann sich die Bundesregierung der Meinung anschließen, dass der Erhalt von zwei Standortverwaltungen im Freistaat Thüringen nicht zwingend durch die Auflösung einer anderen Standortverwaltung in anderen Bundesländern bzw. Wehrbereichen kompensiert werden muss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 7. Mai 2001

Nach den vom Ministerium erarbeiteten Kriterien für die Einrichtung von Standortverwaltungen, die auf noch mehr Wirtschaftlichkeit und Effektivität und eine noch modernere, kostengünstige und leistungsfähige Verwaltung ausgerichtet sind, wird eine Betreuungsstärke zu Grunde gelegt, die zu einer gleichmäßigen und besonders effizienten Auslastung der Mitarbeiter der Standortverwaltung führt. Die Betreuungsstärke ist jedoch nicht alleiniges Kriterium. Mit zu beachten sind dabei personelle Überlegungen, die Frage der Betreuungsschwerpunkte, der Infrastruktur und der Wegstrecken.

Deshalb wurden auch Stationierungsorte angrenzender Bundesländer in die Gesamtbetrachtungen zur Neuordnung der Standortverwaltungsbereiche einbezogen.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf aufmerksam machen, dass mit der Auflösung einer Standortverwaltung nicht zwangsläufig alle Dienstposten entfallen. Die Betreuung der verbleibenden militärischen und zivilen Einrichtungen muss sichergestellt sein. Mitarbeiter der betroffenen Standortverwaltung werden deshalb auch künftig auf ihren Dienstposten weiterbeschäftigt, allerdings als Angehörige der dann für diesen Bereich zuständigen Standortverwaltung. Sie gewährleisten weiterhin die Betreuung und Versorgung der militärischen und zivilen Dienststellen vor Ort.

48. Abgeordneter **Wieland Sorge** (SPD)

Wurden seitens des Bundesministeriums der Verteidigung eine oder mehrere Konsultationen mit dem Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen, Dr. Bernhard Vogel, zu dem

Thema der Erhaltung von zwei Standortverwaltungen im Freistaat durchgeführt und welchen Inhalt hatten diese?

49. Abgeordneter **Wieland Sorge** (SPD)

Wenn nicht, sind noch Gespräche bzw. Schriftverkehr vorgesehen und mit welchem Ziel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 7. Mai 2001

Es wurden zwei Konsultationsrunden mit den Ministerpräsidenten aller Bundesländer zum Entwurf des Ressortkonzeptes Stationierung vom 29. Januar 2001 geführt. Bundesminister Rudolf Scharping hat mit Schreiben vom 16. Februar 2001 Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel darüber informiert, dass nach erneuter Prüfung der Stationierungsplanung für den Freistaat Thüringen in Bezug auf den Entwurf des Ressortkonzepts keine Änderungen vorgesehen sind, es jedoch bei der Stationierung der Standortverwaltungen in Abhängigkeit von der weiteren Ausplanung noch zu Anpassungen kommen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

50. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (F.D.P.)

Welche Möglichkeiten bietet die Bundesregierung jungen Deutschen zur Ableistung des Zivildienstes im Ausland und wie haben sich die Angebots- und Nachfragezahlen in den zurückliegenden vier Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 7. Mai 2001

Der Zivildienst wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geleistet. Es besteht allerdings gemäß § 14b des Zivildienstgesetzes (ZDG) die Möglichkeit, einen „Anderen Dienst im Ausland“ zu absolvieren. Nach § 14b ZDG werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt anerkannten Träger zur Leistung eines Dienstes im Ausland vertraglich verpflichtet haben, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will. Der Dienst muss mindestens zwei Monate länger dauern als der Zivildienst und vor Vollendung des 25. Lebensjahres angetreten werden. Er wird unentgeltlich geleistet.

Im Jahre 1997 haben 349 anerkannte Kriegsdienstverweigerer einen „Anderen Dienst im Ausland“ absolviert. Im Jahre 1998 waren es 497, im Jahre 1999 haben 557 und im Jahre 2000 haben 703 anerkannte Kriegsdienstverweigerer den „Anderen Dienst im Ausland“ geleistet. Derzeit befinden sich 989 anerkannte Kriegsdienstverweigerer im „Anderen Dienst im Ausland“. Einschließlich der 185 Dienstleistenden, die im Jahre 2001 den Dienst beendet haben, haben seit 1986 insgesamt 3 519 anerkannte Kriegsdienstverweigerer den „Anderen Dienst“ geleistet.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Zahl der Dienstleistenden kontinuierlich gestiegen ist.

51. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (F.D.P.)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung junge Menschen bei der Vorbereitung eines Aufenthaltes im Ausland im Rahmen des Zivildienstes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 7. Mai 2001

Bei der Ableistung des „Anderen Dienstes im Ausland“ handelt es sich um einen unentgeltlichen Dienst, zu dem sich die anerkannten Kriegsdienstverweigerer vertraglich verpflichtet haben. Viele Träger bieten eine Vorbereitung auf den „Anderen Dienst im Ausland“ an. Auch eine Einweisung in die Arbeit findet seitens der Träger statt.

Bei Ausnahmen vom Zivildienst – wie z. B. dem Entwicklungsdienst sowie dem Zivilschutz oder Katastrophenschutz – wird eine Vorbereitung ggf. seitens der Träger, nicht aber seitens der Bundesregierung gefördert. Da es sich beim „Anderen Dienst im Ausland“ um eine Ausnahme vom Zivildienst handelt, ist auch hier eine Förderung seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

52. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um zu verhindern, dass im Zuge der geltenden Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, die die Verordnung von häuslicher Krankenpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung regeln, z. B. bei einem Armbruch, der nicht krankenhausbehandlungsbedürftig, aber gerade beim älteren Patienten für einige Wochen bzw. Monate Grundpflege erforderlich macht, jedoch die zur Kostenübernahme festgelegte Mindestpflegezeit von sechs Monaten unterschreitet,

die anfallenden Kosten der Grundpflege keine Krankenkassenleistungen darstellen und unzumutbare Belastungen für Patienten entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 3. Mai 2001

In den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i. V. m. Absatz 7 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind insbesondere zu regeln:

1. Die Verordnung der häuslichen Krankenpflege und deren ärztliche Zielsetzung und

2. Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit des verordnenden Vertragsarztes mit dem jeweiligen Leistungserbringer.

Die aufgeworfene Frage, ob es sich bei der Grundpflege um eine Krankenkassenleistung handelt oder nicht, fällt nicht in die Regelungskompetenz des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, sondern ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

Der Gesetzgeber hat zu dieser Frage die Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB V getroffen. Danach kann die Satzung der Krankenkasse bestimmen, dass die Krankenkasse des Versicherten zusätzlich zur Behandlungspflege als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege erbringt.

Soweit die Satzung der jeweiligen Krankenkasse die Erbringung von Grundpflege zusätzlich zur Behandlungspflege vorsieht, kann die Krankenkasse bei einem Versicherten, der nicht krankenhausbehandlungsbedürftig ist, die Kosten der Grundpflege übernehmen. Soweit die Satzung der Krankenkasse die Erbringung von Grundpflege zusätzlich zur Behandlungspflege nicht vorsieht, darf die Krankenkasse auch dann, wenn Grundpflege erforderlich ist, diese Leistung nicht erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Belastung dem Patienten zumutbar ist oder nicht.

Eine Änderung dieses Regelungszusammenhangs wäre nur dadurch möglich, dass – ähnlich wie bei der Krankenhausvermeidungspflege nach § 37 Abs. 1 SGB V, bei der die Grundpflege zum Leistungsumfang der häuslichen Krankenpflege zählt – auch neben der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V ein satzungsunabhängiger Leistungsanspruch des Versicherten auf ergänzende Grundpflege neben der Behandlungspflege eingeführt wird. Eine solche Leistungsausweitung des Krankenversicherungsrechts ist weder beabsichtigt noch wäre sie finanzierbar. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass weiterhin wie auch bisher die jeweilige Krankenkasse unter Beachtung ihrer Finanzsituation im Rahmen ihrer Satzung darüber entscheiden kann, ob sie in den hier in Betracht kommenden Fällen den Versicherten zusätzlich zur Behandlungspflege einen satzungsrechtlichen Anspruch auf die Leistung Grundpflege einräumt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

53. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Werbeeinnahmen, die durch die Außenflächenwerbung an Lokomotiven und Waggons jährlich an die Deutsche Bahn AG fließen, und werden Teile dieser Einnahmen an den Bund abgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Mai 2001

Über die Frage der Nutzung von Flächen an Lokomotiven und Waggons für Werbezwecke entscheidet das Unternehmen Deutsche Bahn AG (DB AG) in eigener Zuständigkeit. Dem Eigentümer Bund ist die Höhe der von der DB AG erzielten Werbeeinnahmen nicht bekannt. Eine Abführung von Teilen der Werbeeinnahmen an den Alleinaktionär Bund ist nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung beantwortet im Übrigen Fragen aus dem Verantwortungsbereich des in private Rechtsform überführten Unternehmens DB AG vor dem Hintergrund der Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 hinsichtlich der Auslegung der §§ 105 und 108 GO-BT. Danach bleibt die Beurteilung der in diese Zuständigkeit fallenden Sachverhalte der Unternehmensleitung der DB AG vorbehalten.

54. Abgeordnete **Ulrike Flach** (F.D.P.)

Werden der Ausbau der Bundesautobahn A 57 zwischen dem Autobahnkreuz Moers und der Anschlussstelle Krefeld-Stump, der Ausbau der Bahnstrecke zwischen Oberhausen und der deutsch-niederländischen Grenze (Betuwe-Linie) und der Neubau der Bundesstraße B 58 (Ortsumgehung Wesel und Büderich, Neubau der Rheinbrücke bei Wesel) in den Vordringlichen Bedarf des geplanten neuen Bundesverkehrswegeplans eingestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. Mai 2001

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans und der Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen

– die Erweiterung der BAB A 57 zwischen dem AK Kamp-Lintfort und AK Strümp mit einer Länge von rd. 23 km und Gesamtkosten in Höhe von rd. 275 Mio. DM sowie

– die OU Wesel-Büderich im Zuge der B 58 einschließlich einer neuen Rheinbrücke bei Wesel mit einer Länge von rd. 6 km und Gesamtkosten in Höhe von rd. 104 Mio. DM

angemeldet.

Die „Schienenausbaustrecke D/NL-Grenze–Emmerich–Oberhausen" ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthalten. Es ist vorgesehen, die Strecke stufenweise entsprechend dem Verkehrsaufkommen auszubauen. Begonnen hat bereits der Ausbau des Knotens Oberhausen. Danach sind kapazitätssteigernde Maßnahmen durch den Einbau moderner Signaltechnik geplant. Die genaue Konzeption weiterer Ausbaustufen wird nach dem Ergebnis der Überprüfung des Bundesverkehrswegeplans festgelegt werden. Dabei werden Zuläufe aus der niederländischen Betuwe-Linie berücksichtigt.

Gegenwärtig wird die Bewertung dieser und weiterer für die neuen Bedarfspläne vorgeschlagenen Schienen- und Bundesfernstraßenmaßnahmen vorbereitet; Entsprechendes gilt für die Bundeswasserstraßen.

Die abschließende Entscheidung über die Einstufung der Maßnahmen trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Beratungen über die neuen Bedarfspläne und den entsprechenden Novellen zum Fernstraßenausbaugesetz und zum Schienenwegeausbaugesetz.

55. Abgeordnete **Ulrike Flach** (F.D.P.)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Bahnstrecke Antwerpen–Mönchengladbach–Ruhrgebiet auf der historischen Trasse des „Eisernen Rheins" zu reaktivieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. Mai 2001

Die Bundesregierung steht einer Reaktivierung der Eisenbahn-Verbindung „Eiserner Rhein" zwischen Antwerpen und dem Ruhrgebiet aufgeschlossen gegenüber. Bis Mitte dieses Jahres werden mehrere Varianten für die Streckenführung durch einen Gutachter untersucht, darunter auch die historische Trasse über (Roermond–)Dalheim–Rheydt. Nach Vorlage des Gutachtens wird über die weiter zu verfolgende Streckenführung entschieden werden.

Im Anti-Stau-Programm 2003 bis 2007 sind für die Verbindung 50 Mio. DM eingestellt. Die Maßnahme ist zur Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan angemeldet worden. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme ist die Erfüllung der üblichen Kriterien, insbesondere hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Rentabilität.

56. Abgeordneter **Eckart van Klaeden** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Realisierung der geplanten Nordumgehung von Hildesheim im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. Mai 2001

Nach der derzeitigen Finanzplanung soll mit dem Bau der Nordumgehung Hildesheim (Ortsumgehung Himmelsthür) im Zuge der B 1 im Jahr 2005 begonnen werden.

57. Abgeordneter **Ulrich Klinkert** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die bis heute nicht eingehaltene Zusage der DB AG, bis 2000 den Bahnübergang über die Bundesstraße 96 in Hoyerswerda, Ortsteil Zeißig zu modernisieren, angesichts der Tatsache, dass die DB AG zur Vermeidung unzumutbar langer Schließzeiten bereits für 1999 eine Modernisierung des Bahnüberganges angekündigt hatte, die aber bisher nicht erfolgt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 3. Mai 2001

Die Änderung der Sicherungsanlagen des Bahnüberganges bedarf einer Kreuzungsvereinbarung.

Der Abschluss der Kreuzungsvereinbarung ist in erster Linie Sache der Kreuzungsbeteiligten. Für die B 96 nimmt die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen die Belange des Baulastträgers (Bund) im Rahmen der Auftragsverwaltung wahr.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) ist deshalb mit dieser Maßnahme nicht befasst.

58. Abgeordneter **Ulrich Klinkert** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Modernisierung tatsächlich zu rechnen und existiert inzwischen zumindest die notwendige Kreuzungsvereinbarung zwischen den Baulastträgern Bund und der DB AG?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 3. Mai 2001

Aufgrund der EKrG-Richtlinie 2000 müssen Kreuzungsvereinbarungen dem Eisenbahnbundesamt (EBA) zur fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung vorgelegt werden. Das EBA hat die in der Kreuzungsvereinbarung ausgewiesene Finanzierung beanstandet. Daher muss die Kreuzungsvereinbarung überarbeitet und dem EBA erneut vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Aussage über den Baubeginn noch nicht möglich.

59. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Gibt es bei der Bundesregierung konkrete Überlegungen, die zum 30. April 2001 ablaufende Frist für die Stellung eines Antrags zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses im Rahmen des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses zu verlängern, da vielen betroffenen Mietern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Heizkostenabrechnungen vorliegen und deshalb von vielen Berechtigten an die Stellung des entsprechenden Antrags noch nicht gedacht wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 7. Mai 2001

Das Vorliegen einer Heizkostenabrechnung ist keine Voraussetzung für die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (HeizkZG) am 24. Dezember 2000 hat das BMVBW nach vorheriger intensiver Erörterung mit den Ländern diesen mit Erlassen vom 27. Dezember 2000 und 12. Februar 2001 Durchführungshinweise gegeben. Über das Gesetz und die Anspruchsberechtigen haben die Medien ausführlich berichtet. Für interessierte Bürger hat das BMVBW ein Informationsblatt erstellt. Die Länder haben ihrerseits die Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit den Medien über die Modalitäten der Antragstellung informiert. Angesichts dieser umfassenden Informationen waren die möglichen Anspruchsberechtigten in der Lage, rechtzeitig und ggf. vorsorglich einen Antrag zu stellen.

Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlass, die Antragsfrist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des HeizkZG zu verlängern.

60. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der nach dem o. g. Gesetz zur Stellung eines solchen Antrags Berechtigten ein, und wie hoch ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Anzahl der kurz vor Fristablauf tatsächlich gestellten entsprechenden Anträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 7. Mai 2001

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ca. 4,8 Millionen Haushalte vom Heizkostenzuschuss begünstigt werden. Angaben zur Anzahl der bisher gestellten und bearbeiteten Anträge liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

61. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2000 vom Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die „Dezentralen Zwischenlager/Interimslager“ befristet oder unbefristet neu eingestellt, und wie viele Personen sind seit dem 1. Januar 2000 als freie Mitarbeiter im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die „Dezentralen Zwischenlager/Interimslager“ tätig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 8. Mai 2001

Unbefristete Neueinstellungen sind nicht vorgenommen worden. Bis zum 20. April 2001 sind elf Neueinstellungen mit Zeitverträgen vorgenommen worden.

Ein freier Mitarbeiter ist seit dem 26. März 2001 im Bundesamt für Strahlenschutz tätig.

62. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Inwieweit war Bundeskanzler Gerhard Schröder seit der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/2639) vom 3. Februar 2000 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/1375) vom 29. Juni 1999 mit diesen Vorgängen befasst und was hat er ggf. veranlasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 8. Mai 2001

Die Schadensersatzansprüche des Bundes gegen das Land Niedersachsen waren Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000. Danach haben die EVU zur Kenntnis genommen, dass sich die Bundesregierung um eine vergleichsweise Klärung von Entschädigungsansprüchen des Bundes gegen das Land Niedersachsen im Zusammenhang mit früheren aufsichtlichen Verfügungen bzw. der Nichterteilung von Zulassungen bemüht. Bundeskanzler Gerhard Schröder war weitergehend mit diesen Verfahren nicht befasst.

63. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Inwieweit war der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, seit der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/2639) vom 3. Februar 2000 auf die Große Anfrage der Frak-

tion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/1375) vom 29. Juni 1999 mit diesen Vorgängen befasst und was hat er ggf. veranlasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 8. Mai 2001

Auf die Antwort zu Frage 62 wird verwiesen. Bundesminister Jürgen Trittin war ebenfalls weitergehend mit diesen Verfahren nicht befasst.

Außerdem verweise ich auf meine Antwort auf eine das gleiche Thema betreffende Frage des Abgeordneten Freiherr von Schorlemer (vgl. Antwort zu Frage 66).

64. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Stimmen Pressemeldungen (Straubinger Tagblatt/Landshuter Zeitung vom 11. April 2001), wonach bei der Standortsuche für das künftige atomare Endlager der Bundesrepublik Deutschland der Bayerische Wald immer mehr ins Visier der Planer gerät, weil – wie als Begründung genannt wird – angeblich die Salzstöcke in Gorleben dafür weniger gut geeignet seien, als der stabile Granit des Bayerischen Waldes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 8. Mai 2001

In Umsetzung der Koalititionsvereinbarung werden weitere Standorte in unterschiedlichen Wirtsgesteinen auf ihre Eignung als Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle untersucht.

Hierzu hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, im Februar 1999 zunächst den Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte eingerichtet. Er hat zur Aufgabe, ein Verfahren für die Auswahl von Endlagerstandorten zu entwikkeln, die für eine sichere Endlagerung geeignet sind und gleichzeitig Akzeptanz in der Öffentlichkeit finden. Der Arbeitskreis nimmt aber keine Vorauswahl von Endlagerstandorten vor. Insofern hat der Arbeitskreis auch keine Bewertungen von Graniten im Bayerischen Wald vorgenommen. Er bestimmt vielmehr standortunabhängige Kriterien für ein Endlager nach den Vorgaben der Bundesregierung.

Mit dem Abschluss der Arbeiten ist nicht vor dem Jahr 2002 zu rechnen. Erst danach kann ein Standortauswahlverfahren durchgeführt werden. Bis dahin werden weitere Standorte weder vorausgewählt noch vor Ort erkundet.

Der Arbeitskreis hat am 25. Januar 2001 ein ausführliches Informationsgespräch mit Vertretern aller im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen geführt. Weitere Informationen zum Arbeitskreis und zum Stand der Arbeiten sind auch dem Internet unter www.akend.de zu entnehmen.

65. Abgeordnete
Beatrix Philipp
(CDU/CSU)

Mit welcher Begründung erlaubt die Bundesregierung per Sondergenehmigung der bundeseigenen Wismut GmbH das Überschreiten der radioaktiven Strahlenbelastung über die Grenzwerte hinaus in Kenntnis der gesundheitlichen Gefährdung der dort tätigen Bergleute, und welche besonderen Schutzmaßnahmen werden für die unter Tage Beschäftigten getroffen (vgl. ZDF-Sendung „Frontal 21“ vom 17. April 2001)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 8. Mai 2001

Die angesprochenen Regelungen betreffen die Überschreitung der Lebensarbeitszeitdosis von 400 Millisievert, die erst durch die neue Strahlenschutzverordnung für alle Beschäftigten eingeführt werden soll. Die Festlegung einer derartigen Berufslebensdosis geht über die EU-rechtlichen Vorgaben hinaus, so dass derzeit noch nicht klar ist, ob der Bundesrat dieser Festlegung zustimmen wird.

Für alle Beschäftigten in ganz Deutschland sind Überschreitungsmöglichkeiten vorgesehen, wenn die zuständige Strahlenschutzbehörde, der ermächtigte Arzt und der Betroffene selbst zustimmen. Überschreitungen der Berufslebensdosis sind dann auf maximal 10 Millisievert im Jahr beschränkt. Wegen der konkreten Arbeitsbedingungen vor Ort wird es für die Wismut-Beschäftigten nach den bisherigen Erfahrungen der Wismut GmbH im Mittel nur zu zusätzlichen Dosen von weniger als 5 Millisievert im Kalenderjahr kommen.

Bei der Wismut GmbH liegt insofern ein Sonderfall vor, als durch erhebliche Vorbelastungen aus der DDR-Zeit ca. 300 Bergleute die vorgesehene Berufslebensdosis überschreiten. Es handelt sich dabei um besonders erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter, die für eine zügige Fortführung der Sanierungsarbeiten dringend benötigt werden. Eine Beschäftigung auf nicht strahlenexponierten Arbeitsplätzen im Unternehmen ist nach Auskunft der Wismut GmbH bis auf Einzelfälle nicht möglich. Die Bundesregierung befürwortet eine Lösung, die eine Weiterbeschäftigung nach Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzverordnung bei und nur bei Einwilligung des ermächtigten Arztes und des Betroffenen ermöglicht. Diese Regelung, die auch eine Verwaltungsvereinfachung darstellt, ist auf eine Dauer von 5 Jahren beschränkt. Durch diese Übergangsfrist wird der Wismut GmbH und den betroffenen Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben, sich auf die neue Situation einzustellen.

Die Wismut-Bergleute unterliegen mit dem Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzverordnung wie auch bisher ohnehin der besonderen strahlenschutzrechtlichen Überwachung, die u. a. regelmäßige Untersuchungen durch im Strahlenschutz ausgebildete Ärzte umfasst.

66. Abgeordneter **Reinhard Freiherr von Schorlemer** (CDU/CSU)

Wie ist der jeweilige Verfahrensstand in den Schadensersatzprozessen des Bundes gegen das Bundesland Niedersachsen wegen Amtspflichtverletzungen der damaligen niedersächsischen Umweltministerin Monika Griefahn während der Regierungszeit des damaligen niedersächsischen Ministerpräsidenten Gerhard Schröder (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2639) und an welchen Umständen ist ein Abschluss der Verfahren bisher jeweils gescheitert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 8. Mai 2001

Zu den Verfahrensständen wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/2639) vom 3. Februar 2000 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/1375) verwiesen. Sie gibt die Sachverhalte nach wie vor zutreffend wieder.

Das Landgericht Hannover als erstinstanzlich zuständiges Gericht hat den Parteien im Jahr 2000 einen Vergleichsvorschlag zu den drei bei ihm anhängigen Verfahren unterbreitet. Vor einer Entscheidung des Bundes zu diesem Vergleichsvorschlag erkundet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Raktorsicherheit die Haltung der Endlagervorausleistungspflichtigen. Dies ist noch nicht abgeschlossen. Wegen des laufenden Verfahrens wird zum Inhalt des Vergleichsvorschlags nicht Stellung genommen.

67. Abgeordneter **Reinhard Freiherr von Schorlemer** (CDU/CSU)

Wie hoch sind derzeit im Einzelnen die Schadensersatzforderungen des Bundes in den jeweiligen Verfahren und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 14/2639) vom 3. Februar 2000 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/1375) vom 29. Juni 1999 in den jeweiligen Verfahren unternommen, das Bundesland Niedersachsen zu veranlassen, die Schadensersatzforderungen des Bundes zu begleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 8. Mai 2001

Siehe Antwort zu Frage 66.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

68. Abgeordneter
Manfred Carstens (Emstek)
(CDU/CSU)

Wie viele Projektträger und ähnliche Verwaltungseinheiten sind im Auftrage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) für die Forschungsverwaltung eingesetzt (bitte einzeln darstellen mit Aufgabe, Name und Etat)*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 25. April 2001

Für die Betreuung von Projekten wurden seitens des BMBF Projektträger eingerichtet. In Ausführung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 sind dem BMWi Ende 1998 die Zuständigkeiten für die Projektförderung im Rahmen der indirekten Forschungsförderung, der Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen, der angewandten Energieforschung, der Luftfahrtforschung und des Bereichs Multimedia übertragen worden. Damit sind auch Projektträger, die die Aktivitäten in den genannten Bereichen unterstützt haben, vom BMBF in den Zuständigkeitsbereich des BMWi übergegangen.

Im Auftrag des BMBF sind 18, im Auftrag des BMWi 12 Projektträger tätig. Der Name des Projektträgers, der Aufgabenbereich, das bewirtschaftete Mittelvolumen sowie die Kosten der Projektträger für die „Forschungsverwaltung“ ergeben sich, nach BMBF und BMWi getrennt, aus den beigefügten Anlagen.**)

69. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU)

Welche Jahresbeträge haben die Firmen Siemens, Infineon, DailmerChrysler und European Aeronautic Defence Systems für die Forschung 1996 bis 2000 vom BMBF und vom BMWi erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 30. April 2001

Die Fördermittelvolumina, die die Firmen Siemens, Infineon und DaimlerChrysler vom BMBF und dem BMWi erhalten haben, entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle (in TDM):

*) Siehe hierzu Frage 12.

**) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

	BMBF	BMWi
1996	172 998	47 948
1997	112 092	59 571
1998	151 971	66 938
1999	128 453	55 757
2000	120 247	58 341

70. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Was hält die Bundesregierung von der Aussage in der Koalitionsvereinbarung von 1998, dass „die Forschungsförderung stärker auf kleine und mittlere Unternehmen orientiert werden soll“ in Anbetracht der Fakten des Jahres 2000?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 30. April 2001

Die Bundesregierung hat die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Forschungsförderung in ihrer Regierungszeit nachhaltig verbessert. Dies spiegeln auch die Fakten des Jahres 2000 wider:

- Die breitenwirksamen indirekten KMU-Förderprogramme wurden beim BMWi gebündelt und in 3 Förderlinien transparent angeordnet. Dies schuf auch die Voraussetzungen, die industrieintegrierende FuE-Kooperationsförderung (Förderlinie 2) gegenwärtig einer umfassenden Systemevaluation unterziehen zu können.

- In der Forschungsförderung des BMBF werden KMU insbesondere im Rahmen von Forschungsverbünden verstärkt in die Förderung einbezogen. Gegenwärtig wird an einer Optimierung der Förderverfahren im BMBF gearbeitet, um Anteile von KMU in den Förderprogrammen weiter zu erhöhen.

- BMWi und BMBF haben im März d. J. gemeinsam unter dem Titel „Wissen schafft Märkte“ ein umfassendes Maßnahmenbündel zum Wissens- und Technologietransfer in Deutschland vorgelegt. Die hierin enthalten Maßnahmen sollen besonders kleinen und mittleren Unternehmen einen besseren Zugang zu den wissenschaftlich-technischen Ergebnissen von Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen verschaffen. Strukturelle Defizite des Wissens- und Technologietransfers in Deutschland – die in einer sorgfältigen Bestandsaufnahme erhoben wurden – sollen beseitigt werden.

- Für die besondere Situation kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern hat das BMBF im Jahr 1999 mit InnoRegio einen neuen Programmtyp entwickelt. InnoRegio unterstützt die Bündelung regionaler Kompetenzen. Für das Programm und die Nachfolgemaßnahme „Innovative regionale Wachstumskerne“ stehen allein im Jahr 2001 100 Mio. DM zur Verfügung.

71. Abgeordneter
Erich
Maaß
(Wilhelmshaven)
(CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung die starke Ausweitung staatlicher Biotechnik-Förderung bei Großunternehmen in Anbetracht der Tatsache, dass der Aufschwung der Biotechnik in Deutschland von den kleinen Unternehmen ausging?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 30. April 2001

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) leisten in Deutschland durch die Entwicklung hochinnovativer Verfahren, Technologien und Produkte einen entscheidenden Beitrag zum Aufschwung der Biotechnologie. Das BMBF unterstützt im Bereich Biotechnologie mit Förderaktivitäten wie BioRegio, BioChance und den Plattformtechnologien – neben universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen – insbesondere KMU durch die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Von den im Jahr 2000 bewilligten Fördermitteln für die Biotechnologie entfallen 34 % auf KMU, 60 % auf universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nur 6 % auf Großunternehmen.

72. Abgeordneter
Erich
Maaß
(Wilhelmshaven)
(CDU/CSU)

Was sind im Einzelnen die Gründe für die Förderung von funktionellen Lebensmitteln bei Milupa, BASF und Monsanto durch das BMBF in Höhe von 6 Mio. DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 30. April 2001

Die Unternehmen Milupa, BASF und Monsanto werden durch das BMBF im Rahmen der Leitprojekte „Ernährung – moderne Verfahren zur Lebensmittelerzeugung“ gefördert. Die Leitprojekte gehen zurück auf einen 1997 ausgeschriebenen Ideenwettbewerb, der das Ziel hatte, Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zur Ausschöpfung des Potenzials relevanter biologischer Systeme zur Lebensmittelerzeugung zusammenzuschließen. Speziell zwischen KMU und der Großindustrie sollten neue Formen der Zusammenarbeit erprobt werden.

Die Projekte der genannten Unternehmen werden den Förderrichtlinien des BMBF entsprechend mit einer Förderquote von 40 bis 50 % finanziert. Die Bewilligungssumme für die drei Unternehmen beläuft sich innerhalb der „Leitprojekte Ernährung“ auf 9,4 Mio. DM.

Berlin, den 11. Mai 2001



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333